

Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) im LHO-Tarifvertrag beginnt – Start-Informationen für Beschäftigte zur obligatorischen Entgeltumwandlung

Zum Stand der Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung (bAV), die in § 21 LHO-Mantel-TV grundsätzlich geregelt ist, hatten wir Sie bereits mehrfach informiert

Die Umsetzung wurde durch die Tarifpartner gemeinsam vorgenommen, daher bedurfte es zahlreicher Abstimmungen, Gespräche und auch Verhandlungen über die einzelnen Regelungen. Dies hat viel Zeit in Anspruch genommen. Begleitet wurden die Tarifpartner durch zwei unabhängige Rentenberater. Diese führten eine aufwändige Ausschreibung durch, um die bestmögliche Zusatzversorgung für die Beschäftigten bei einer möglichst haftungsarmen und zugleich einfach zu verwaltenden Lösung für die Unternehmen zu erzielen.

Nach einem intensiven Auswahlprozess einigten sich die Tarifpartner auf eine Direktversicherung über den Versorgungsträger SIGNAL IDUNA (LHO-Versorgungswerk), an der sich grundsätzlich alle Arbeitgeber im LHO beteiligen müssen. Diese Lösung tritt nach außen als „**BusRente Hessen**“ auf.

Damit sollen nicht nur optimale Vertragsbedingungen, sondern auch eine einheitliche Versorgung der Beschäftigten, die unter die bAV-Regelungen fallen, gesichert werden. Auch für die Arbeitgeber sollen dadurch einfache, klare und einheitliche Prozesse gelten.

Nun sind die Regelungen geeint. Sie werden derzeit in Vertragstexte überführt und in den kommenden Wochen von beiden Tarifpartnern gezeichnet.

Die wichtigsten Punkte sind:

- 1) Alle Beschäftigten der Lohngruppen L1 und L1A, die dauerhaft **zu mehr als 60 % im ÖPNV** beschäftigt sind, haben ab 01.01.2020 Anspruch auf die neue Altersversorgung; es werden die in § 21 festgelegten Arbeitgeberzahlungen für die bAV eingeführt.

Diese umfassen zum Beginn der bAV folgende Zahlungen:

- 01.2020 bis 03.2021: 25,43 € mtl.
(=1 % der monatlichen Ecklohnvergütung der Lohngruppe L1 auf Basis von 169,5 h)
- seit 04.2021: 54,24 € mtl.
(=2 % der monatlichen Ecklohnvergütung der Lohngruppe L1 auf Basis von 169,5 h)
- Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlungen anteilig entsprechend ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, Azubis nach Übernahme. Weitere Beschäftigtengruppen (K-/M-) sollen in die bAV einbezogen werden, sobald eine entsprechende Refinanzierung über den Hessen-Index in den Verkehrsverträgen erfolgt.

- 2) Beginn der Einzahlungen soll der **01.11.2021** sein.
- 3) Der gewählte Tarif ist ein Honorartarif ohne Vertriebskosten und ohne Einschaltung von Vermittlern/Maklern. Mitarbeiter- bzw. Verkaufsveranstaltungen in Ihren Unternehmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies könnte bei Bedarf im Einzelfall auf Anfrage erfolgen.
- 4) Die Verträge werden durch die Unternehmen für die berechtigten Beschäftigten über das Versorgungswerk SIGNAL IDUNA abgeschlossen. Bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen aus vorhandenen bAV-Zusagen der Arbeitgeber, auch bei anderen Anbietern, werden auf deren Zahlungen angerechnet.

- 5) Die bislang noch nicht geleisteten Arbeitgeberzahlungen seit 01.01.2020 werden nach Policierung als einmalige Zuzahlung in die bAV-Verträge eingezahlt (mit der Gehaltszahlung für November).
- 6) Von dieser Summe wird vorab ein einmaliger Finanzierungsbeitrag zur Umsetzung der **Bus-Rente Hessen** abgezogen (54,24 € netto). Dieser fließt nicht in den bAV-Vertrag, sondern wird durch den LHO für beide Tarifpartner zur Finanzierung der Kosten der Umsetzung (insb. für Beratungsleistungen sowie internen Aufwand der Tarifpartner) den Unternehmen in Rechnung gestellt.
- 7) Neben der Arbeitgeberzahlung nach Ziffer 1) sollen sich die Beschäftigten mit einem eigenen Beitrag an der bAV beteiligen (=obligatorische Entgeltumwandlung). Diese beträgt derzeit 20,34 € (=0,75 % der monatlichen Ecklohnvergütung der Lohngruppe L1 auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung mit 169,5 Stunden mtl.).
- 8) Zur obligatorischen Entgeltumwandlung zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 20 % (in etwa die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, derzeit 4,07 €). Beginn der Gehaltsumwandlung/Einzahlung soll ebenfalls der 01.11.2021 sein.
- 9) Ziel ist, den aktuell noch geltenden Garantiezins für die Arbeitgeberbeiträge und die obligatorische Entgeltumwandlung zu sichern. Dieser wird vom Gesetzgeber im nächsten Jahr deutlich gesenkt. Das führt in diesem Sommer leider zu einem gewissen Zeitdruck, weil die Umsetzung noch in diesem Jahr (November) erfolgen muss.
- 10) Gesamtübersicht (Tabelle)

Stufenmodell BusRente Hessen	1. Stufe 01.01.2020	2. Stufe 01.04.2021	3. Stufe 01.07.2022	4. Stufe 01.10.2023
Arbeitgeber-Beitrag mtl. aus Tarifvertrag	25,43 €	54,24 €	84,92 €	117,97 €
Automatische Entgeltumwandlung mtl. ab November 2021 (Anteil des Ecklohns)	-,-	20,34 € (0,75 %)	21,23 € (0,75 %)	29,49 € (1 %)
20 % AG-Zuschuss mtl. zur automatischen Entgeltumwandlung	-,-	4,07 €	4,25 €	5,90 €
Gesamtbeitrag	wird Ende 2021 nachgezahlt	78,65 €* 	110,40 €	153,36 €

* Umsetzung im November 2021

Sie werden in wenigen Wochen weitere umfangreiche Informationen zur betrieblichen Umsetzung erhalten.

Zunächst ist es für die Zahlungen der obligatorischen Entgeltumwandlung der Beschäftigten nach Ziffer 7) wichtig, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, damit zum geplanten Einstiegsdatum **01.11.2021** sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge abgeführt werden können.

Es ist gesetzlich notwendig, dass spätestens **drei Monate vor diesem Datum (also vor dem 1. August 2021)** eine schriftliche Information an die Beschäftigten herausgegeben wird, in der auf die obligatorische Entgeltumwandlung und deren Voraussetzungen hingewiesen wird.

Diese Information haben wir für Sie als Anhang zu diesem Rundschreiben als Muster angefügt. Um die Fristen einzuhalten, ist daher unsere dringende Bitte, diese Information **bis Ende Juli**

- zum einen an ein Schwarzes Brett o.Ä. für alle sichtbar auszuhängen und
- zum anderen allen Beschäftigten, die zum Einstieg unter die bAV-Regelungen fallen, also dem Fahrpersonal Bus im Linienverkehr, persönlich jeweils die Information so zügig wie möglich in Textform auszuhändigen/zu übersenden (z.B. als Brief, alternativ per Mail oder als USB-Stick).

Eine **FAQ-Liste für Arbeitgeber** zum Thema „obligatorische Entgeltumwandlung“ haben wir diesem Schreiben als **Anlage** beigefügt.

Sie werden von uns in wenigen Wochen noch weitere umfangreiche Informationen zu den tariflichen Grundlagen der bAV erhalten (z.B. Tarifvertrag bAV und Versorgungsordnung, zeitlicher Ablauf, häufige Fragen (FAQs), digitale Unterstützung der Signal Iduna, Kommunikationsmittel, Beitragshöhe, Zahlungsmodalitäten usw.).

Was ist jetzt zu tun?

Aktuell fließen noch KEINE Beiträge. Jetzt ist zunächst am wichtigsten, die Arbeitnehmer so schnell wie möglich personalisiert mit dem beigefügten Schreiben und den Anlagen über die obligatorische Entgeltumwandlung zu informieren. Bitte dokumentieren Sie den Zeitpunkt, wann Sie die Arbeitnehmer angeschrieben haben.

Alle weiteren Informationen für die **BusRente Hessen** erhalten Sie im Laufe der nächsten Wochen.